

## Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 LNatSchG NRW (Offenlage) zum Entwurf des Landschaftsplanes „Borken-Süd“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
<b>Einwender 1</b>				
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Am 05.07.2018 beantragten die Einwender beim Kreis Borken die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Marbeck, Flur 15, Flurstück 19. Der Kreis Borken lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 22.01.2019 (Az: 63-02228-2018-ag) ab und berief sich dabei sowohl auf den Flächennutzungsplan der Stadt Borken als auch auf die aktuell gültige Landschaftsschutzverordnung, die in dem betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Isselquelle-Tiergarten Raesfeld“ vorsieht, diesbezüglich aber keine individuelle Festlegung eines Schutzzwecks enthält. Die Einwender haben sich mit Verpflichtungsklage vom 13.02.2019 an das Verwaltungsgericht Münster gewandt, um dort die Erteilung des beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zu erreichen. Sie halten sowohl den FNP der Stadt Borken als auch die Landschaftsschutzverordnung für unwirksam. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bislang nicht ergangen.</p> <p>Der sich derzeit in der Offenlage befindliche Entwurf des Landschaftsplans Borken-Süd sieht unter Nr. 2.2.3 die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ vor. Der Standort der durch die Einwender geplanten WEA befindet sich innerhalb dieses geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dort soll gemäß Nr. 2.2 C 1) das Verbot bestehen, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten. Von diesem Gebot ausgenommen sind gemäß Nr. 6 1) „Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang-</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den <b>Einwendungen</b> wird nicht gefolgt. Die <b>Ab- lehnung</b> wird zurückgewiesen.</p> <p>2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den fachlichen Vorgaben des Regionalplanes Münsterland, der dort einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) darstellt. Zudem sind in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet zahlreiche Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung sowie schutzwürdige Biotope durch das LANUV NRW ausgewiesen. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes und liegen nicht in dessen Randbereich. Verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Hervorzuheben ist z.B. der Erhaltungszustand der historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung. Es finden sich noch historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe. Weiterhin ist ein historisches Wegenetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen vorhanden. Hinzu kommen als gliedernde Elemente Hecken, Wallhecken und Waldbestände. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Selbstverständlich findet sich die Münsterländer Parklandschaft verbreitet im Münsterland, denn sonst könnte sie nicht den typischen Charakter der Region prägen. Allerdings ist sie nicht (mehr) überall gleich stark ausgeprägt und</p>	P1

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“. Da sich der Standort der durch die Einwender geplanten WEA <b>außerhalb</b> der Konzentrationszonen für WEA gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Stadt Borken befindet, fällt dieses Bauvorhaben damit nicht unter die vorgesehene Ausnahmegvorschrift der Nr. 6 1).</p> <p>So befindet sich der geplante WEA-Standort auf offener Flur und unmittelbar im Randbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes; er tangiert damit gerade nicht die als zentrale Eckpfeiler einer Schutzwürdigkeit aufgeführte Erhaltung der Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich der geplante WEA-Standort in der Nähe der Windparks Heiden-Schlickbrook und Raesfeld-Erle befindet, die in einem vergleichbaren Landschaftsraum außerhalb der Gebietskulisse des LSG gelegen sind. Eine höhere Schutzwürdigkeit des Standortes der von den Einwendern geplanten WEA ist aber gerade nicht erkennbar; vielmehr stellt sich diese als Erweiterung des bestehenden Windparks Raesfeld-Erle dar. Zur Verdeutlichung legt der Einwender Fotos vor, die die Nähe der geplanten WEA zu den bestehenden Windparks verdeutlichen sollen.</p> <p>Es wird ferner darauf <b>hingewiesen</b>, dass mögliche Einwirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild durch umliegende Waldflächen des Standortes erheblich abgemildert werden. So wird durch die vorhandenen Wald- und Baumstrukturen, die sich in der subjektiven Wahrnehmung durchaus positiv auf den WEA-Standort auswirken können, einer Überformung des Landschaftsbildes erfolgreich entgegengewirkt. Es überrascht des Weiteren, dass mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf vornehmlich die „vielfältig</p>	<p>erhalten und mit einer besonderen Vielfalt der typischen Elemente ausgestattet. Die unterschiedlich intensive Ausprägung bestimmt also die Schutzwürdigkeit. Das in Rede stehende Schutzgebiet stellt sich demnach als gut strukturierter Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar, der insbesondere durch seine siedlungsarme Struktur geprägt wird. Dieser Unterschied in der Siedlungsdichte kann dem Hinweis am Ende der Eingabe entgegengehalten werden. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zwischen aufgelockert liegenden Waldflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen sind unverzichtbarer Bestandteil des Erscheinungsbildes der Münsterländer Parklandschaft.</p> <p>Im Übrigen besteht in der Örtlichkeit seit fast 50 Jahren ein Landschaftsschutzgebiet, was zur Erhaltung dieses wertvollen Charakters maßgeblich beigetragen hat. Seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung ist keine landschaftsästhetische Entwertung des Gebietes erfolgt. Zudem erfüllt das Schutzgebiet gerade in dem betroffenen Bereich eine wichtige Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Haart Venn“, festgesetzt durch den Landschaftsplan „Raesfeld“. Dieses Schutzgebiet liegt nur 180 m vom potentiellen Anlagenstandort entfernt.</p> <p>Die vorgelegten Fotos führen zu keiner anderen Einschätzung. Weniger strukturierte Bereiche sind stets in flächigen Schutzausweisungen enthalten. Die Münsterländer Parklandschaft kann über punktuelle Schutzkategorien (LB) nicht ausreichend bewahrt werden. Siehe auch Ö6.</p>	
--	--	---	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>strukturierte Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“ erhalten und entwickelt werden soll. So ist nicht erkennbar, inwieweit sich der Bereich des vorliegenden Landschaftsschutzgebiets von den nicht unter Landschaftsschutz gestellten Teilen des Außenbereichs anderer Münsterländer Kommunen abhebt, die ebenfalls typische Merkmale der Münsterländer Parklandschaft aufweisen. Worin gerade eine besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ liegen soll, wird mit dem Entwurf des Landschaftsplanes jedenfalls nicht deutlich.</p> <p>Der Kreistag des Kreises Borken hat sich in seiner Sitzung vom 11.07.2019 mit dieser Thematik auseinandergesetzt, die bereits im Rahmen der Stellungnahme vom 17.04.2019 (Frühzeitige Bürger- und TöB-Beteiligung) angesprochen wurden. Er weist dort darauf hin, dass verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten innerhalb des Landschaftsschutzgebiets vorhanden seien (historisch gewachsene Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung, historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe, historisches Wegenetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen, gliedernde Elemente wie Hecken, Wallhecken und Waldbestände). Der Kreistag führt ferner aus, dass diese „Merkmale mit hoher Wertigkeit“ den Charakter der Münsterländer Parklandschaft prägen und das Schutzgebiet sich demnach als gut strukturierter Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft darstelle, der insbesondere durch seine siedlungsarme Struktur geprägt werde. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zwischen aufgelockert liegenden Waldflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen seien unverzichtbarer Bestandteil des Erscheinungsbildes der</p>	<p>Nach alledem ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auch auf den vom Einwender genannten Flächen angemessen und erforderlich.</p>	
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Münsterländer Parklandschaft.</p> <p>Die Ausführungen des Kreistages <b>sind abzulehnen</b>. Auch aus diesen ergibt sich lediglich, dass es sich bei der vorliegenden Landschaft um einen typischen Bereich der Münsterländer Parklandschaft handelt, der sich aber gerade nicht gegenüber anderen, nicht unter Schutz gestellten Bereichen besonders hervorhebt. Die Einwender verweisen insoweit noch einmal auf die beigefügten Fotos. Die durch den Kreistag angeführten Kriterien begründen gerade keine Sonderstellung des vorliegenden Landschaftsbereichs, da diese auch andemorts im Münsterland vorliegen, ohne dass es dort zu einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gekommen wäre.</p>		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Auch die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan Münsterland hat jedenfalls nicht automatisch zur Folge, dass der betreffende Bereich als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen ist. Vielmehr arbeitet der Regionalplan aus nachvollziehbaren Gründen mit einer deutlich weniger detaillierten Betrachtungsweise, sodass auf der Ebene des Landschaftsplans konkret zu prüfen ist, ob sich der betreffende Bereich tatsächlich als so schützenswert darstellt, dass er als Landschaftsschutzgebiet mit den entsprechenden weitreichenden Verbotsfolgen auszuweisen ist. Daran ändert auch das Vorliegen verschiedener Biotopverbundflächen sowie schutzwürdiger Biotope nichts, denn eine Darstellung als Biotop oder geschützter Landschaftsbestandteil kann auch unabhängig von einer großflächigen Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der vorgesehenen Schutzausweisung.</li> <li>2. Der Einwender erkennt, dass es sich bei der Regionalplanung um eine nicht parzellenscharfe Grobplanung handelt. Die Ausweisung von Schutzgebieten im Landschaftsplan basiert zwar u.a. auf den durch den Regionalplan vorgegebenen Suchräumen. Die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen durch den Träger der Landschaftsplanung folgt jedoch der eigenen detaillierten Biotoptypenkartierung und berücksichtigt in der Örtlichkeit befindliche Strukturen (z.B. Grundstücksgrenzen, Straßen, Gewässer, Säume, Hecken). Wie unter P1 erwähnt, kann die Münsterländer Parklandschaft über punktuelle Schutzkategorien (LB) nicht ausreichend bewahrt werden. Darüber hinaus sind die Wechselbeziehungen zwischen schutzwürdigen Biotopen zu beachten. Diese können nicht über eine isolierte Unter-</li> </ol>	P2

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

			schutzstellung einzelner Objekte gesichert werden.	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	Der Kreistag führt ferner aus, das Schutzgebiet erfülle gerade in dem betroffenen Bereich eine wichtige Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Haart Venn“, festgesetzt durch den Landschaftsplan „Raesfeld“; dieses Schutzgebiet liege nur 180 m vom potenziellen Anlagenstandort entfernt. Der Kreistag erläutert aber gerade nicht, worin die behauptete Pufferfunktion des geplanten Landschaftsschutzgebietes hier liegen soll. Eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit ist für den betreffenden Bereich nicht gegeben, denn andernfalls wäre dieser als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet darzustellen.	1. Die <b>Einwendung</b> wird zurückgewiesen. Sie geht fehl. 2. Schutzgebiete niederer Kategorien erfüllen eine Pufferfunktion im näheren Umfeld höherwertiger Schutzgebiete.	P3
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	Dem Kreistag kann auch insoweit <b>nicht gefolgt werden</b> , als er davon ausgeht, dass seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung vor fast 50 Jahren keine landschaftsästhetische Entwertung des Gebietes erfolgt sei. Vielmehr hat sich der maßgebliche Charakter ganz erheblich verändert, da ein Großteil des damals existierenden Grünlandes zwischenzeitlich in Ackerflächen umgewandelt wurde. Des Weiteren wurde eine Waldfläche gerodet und eine neue Hofstelle angesiedelt. Schließlich wurde in der Zwischenzeit ein Modellflugplatz in Betrieb genommen. Diese Gesichtspunkte finden in dem Beschluss des Kreistages jedoch keinerlei Berücksichtigung. Es bleibt also auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Kreistages dabei, dass die Einbeziehung des geplanten WEA-Standorts in die Schutzgebieteskulisse des Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ nicht nachvollziehbar ist.	1. Die <b>Äußerungen</b> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird wie folgt entgegnet: 2. Der Charakter des Gebietes hat sich entgegen der Ansicht der Einwender nicht „ganz erheblich“ verändert. Auch Ackernutzung ist Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft. Die Waldfläche, die in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Schaffung <b>eines</b> Aussiedlerhofes entfallen ist, bewirkt keine landschaftsästhetische Entwertung. In einem anderen Fall wurde eine neue Hofstelle im Süden des Plangebietes aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt. Dieser Bescheid hielt einem Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht stand. Der angesprochene Modellflugplatz ist so durch Gehölze eingefasst, dass sich keine negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild ergeben.	P4
6	Ausnahmen	Unter Nr. 6 (1) des Entwurfs des Landschaftsplans findet sich die bereits oben erwähnte Ausnahmevorschrift für WEA, die allerdings nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplanes oder Kon-	1. Die <b>Hinweise</b> , die <b>Ablehnung</b> und die <b>Bitte</b> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Formulierung der Ausnahmeregelung dient	P5

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>zentrationen des Flächennutzungsplanes Geltung haben soll. Sollte diese Ausnahmvorschrift in der geplanten Fassung in Kraft treten, so würde sich der Landschaftsplan insoweit als abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam darstellen (zu einem vergleichbaren Fall im Kreis Recklinghausen s. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28.04.2015 – 8 K 1399/13).</p> <p>So berücksichtigt die geplante Ausnahmvorschrift die Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf die Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausreichend, indem sie gerade keine Ausnahmen für WEA außerhalb von Konzentrationszonen zulässt. Die Privilegierung von WEA besteht nämlich dann für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde, wenn diese entweder keine Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgelegt hat oder wenn sich eine solche Planung als unwirksam darstellt. Für solche Fälle greift die Ausnahme nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans aber gerade nicht ein. Vorliegend ist von der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Borken auszugehen, sodass gerade keine wirksame Konzentrationsflächenplanung für WEA besteht. Der vorliegende Landschaftsplan würde damit dazu führen, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich der Stadt außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und Vorranggebiete des Regionalplans faktisch blockiert wäre. Eine Kontingentierung von WEA-Standorten kann aber nur eine gemeindliche Flächennutzungsplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreichen, wenn sie der Windenergie gleichzeitig nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts substanziellen Raum einräumt. Dieses Prinzip würde außer Kraft gesetzt, wenn es mit</p>	<p>der gesetzgeberischen Vorgabe und berücksichtigt die kommunale Selbstverwaltung durch Berücksichtigung der Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinden. Selbst wenn eine Kommune keinen Gebrauch von der Ausweisung von Windenergie-Zonen macht bzw. machen kann, bietet der Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten Regelungsmöglichkeiten im Wege der Erteilung einer Befreiung für solche atypischen Einzelfall-Situationen.</p> <p>Im Übrigen weist dieser Landschaftsplan lediglich rund 45% des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet aus. Der Vorwurf einer flächendeckenden Unterschutzstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz trifft somit nicht zu.</p> <p>Insofern wird nach hiesiger Einschätzung eine Inzidentprüfung im anhängigen Klageverfahren den Landschaftsplan nicht gefährden.</p>	
--	--	---	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>der praktisch flächendeckenden Unterschutzstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz möglich wäre, die Errichtung von WEA innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu blockieren.</p> <p>Diese Thematik spielt vorliegend eine entscheidende Rolle, da die Einwender die Errichtung einer WEA im Außenbereich der Stadt Borken planen und davon ausgehen, dass sich die aktuelle Konzentrationszonenplanung der Stadt Borken als unwirksam darstellt, womit wieder der gesamte Außenbereich für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Die Einwender könnten damit nach der vorliegenden Entwurfsfassung des Landschaftsplans nicht in den Genuss der Ausnahmeregelung nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans kommen.</p> <p>Der Kreistag hat sich in seinem Beschluss vom 11.07.2019 auch mit dieser Thematik beschäftigt, die die Einwender im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 17.04.2019 vorgetragen haben. Dementsprechend sei die Formulierung der Ausnahmeregelung für WEA in allen aktuellen Landschaftsplänen des Kreises Borken enthalten und habe sich in der Praxis bewährt. Sie sei praktikabel und angemessen. Selbst wenn eine Kommune keinen Gebrauch von der Ausweisung von Windenergiezonen mache bzw. machen könne, biete der Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten Regelungsmöglichkeiten im Wege der Erteilung einer Befreiung für solche atypischen Einzelfallsituationen.</p> <p>Die Ausführungen des Kreistages <b>sind abzulehnen</b>. Allein der Verweis auf ähnliche Regelungen in anderen Landschaftsplänen des Kreises Borken begründet nicht die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens. Es geht auch</p>		
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>gerade nicht um „atypische Einzelfallsituationen“, sondern vielmehr um den häufig auftretenden Fall, dass gemeindliche Konzentrationszonenplanungen für WEA aufgrund von Abwägungsmängeln unwirksam sind. So hat das OVG Münster in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener Normenkontrollverfahren zahlreiche gemeindliche Konzentrationszonenplanungen für unwirksam erklärt. Gerade vor dem Hintergrund einer fehlerhaften Schlussbekanntmachung stellt sich vorliegend auch der Flächennutzungsplan der Stadt Borken als offensichtlich unwirksam dar, worauf die Einwender im Rahmen des von ihnen geführten Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Münster hingewiesen haben.</p> <p>Die geplante Ausnahmeregelung widerspricht also der gesetzgeberischen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und läuft der Erreichung der Klimaziele nach dem Pariser Klimaschutzabkommen sowie der staatlich gewollten Energiewende entgegen. Sie ist deshalb insoweit zu modifizieren, als der Satzteil „Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“ zu streichen ist.</p> <p>Die Einwender <b>machen</b> abschließend auf Folgendes <b>aufmerksam</b>: Sollte der Landschaftsplan keine allgemeine Ausnahme für WEA auch außerhalb von Konzentrationszonen und regionalplanerischen Vorranggebieten schaffen, so würde sich dieser nach den obigen Ausführungen als rechtswidrig darstellen. Aufgrund des derzeit laufenden verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsklageverfahrens der Einwender vor dem Verwaltungsgericht Münster wäre deshalb damit zu rechnen, dass der Landschaftsplan im Rahmen der</p>		
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		gerichtlich durchzuführenden Inzidentprüfung für unwirksam gehalten würde. Dies hätte dann über diesen Einzelfall hinausgehende Konsequenzen. Es wird darum <b>gebeten</b> auch dies im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.		
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird darauf <b>hingewiesen</b>, dass die Einwender im Rahmen der Realisierung der von ihnen geplanten WEA dafür Sorge tragen werden, dass so wenig Eingriffe in den Naturhaushalt wie möglich vorgenommen werden. Dabei wird auf jeden Fall die Schutzwürdigkeit von alten, gewachsenen Vegetationsstrukturen berücksichtigt. Ökologische Belange werden intensiv mit der UNB des Kreises Borken abgearbeitet; es besteht z.B. über das Ersatzgeld ein operabler Ansatz, um etwaige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu kompensieren.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen des weiteren Planungsprozesses <b>gebeten</b>.</p>	<p>1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. 3. Die Einwender verweisen auf geltendes Recht bei der Eingriffsregelung.</p>	P6

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

<b>Einwender 2</b>				
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Am 30.08.2016 beantragten die Einwender bei dem Kreis Borken die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Gemarkung Rhedebrügge, Flur 114, Flurstück 62, Gemarkung Westenborken, Flur 6, Flurstück 83, Gemarkung Grütlohn, Flur 8, Flurstück 69, und Gemarkung Westenborken, Flur 8, Flurstück 24. Die beantragten Standorte der WEA ergeben sich aus dem diesem Schreiben beigelegten Übersichtsplan. Der Kreis Borken lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 05.09.2018 (Az: 63-02562/2016-wolt) ab und berief sich dabei sowohl auf den Flächennutzungsplan der Stadt Borken als auch auf die aktuell gültige Landschaftsschutzverordnung, die in dem betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Isselquelle-Tiergarten Raesfeld“ vorsieht, diesbezüglich aber keine individuelle Festlegung eines Schutzzwecks enthält. Die Einwender haben sich mit Verpflichtungsklage vom 06.09.2018 an das Verwaltungsgericht Münster gewandt, um dort die Erteilung des beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zu erreichen. Die Einwender halten sowohl den FNP der Stadt Borken als auch die Landschaftsschutzverordnung für unwirksam. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bislang nicht ergangen.</p> <p>Der sich derzeit in der Offenlage befindliche Entwurf des Landschaftsplans Borken-Süd sieht unter Nr. 2.2.3 die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets „Kulturlandschaft südliches Borken“ vor. Die Standorte der durch die Einwender geplanten WEA befinden sich innerhalb dieses geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dort soll gemäß Nr. 2.2 C 1) das Verbot bestehen, bau-</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem <b>Antrag</b> wird nicht gefolgt. Die <b>Ablehnung</b> wird zurückgewiesen.</li> <li>2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den fachlichen Vorgaben des Regionalplanes Münsterland, der dort einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) darstellt. Zudem sind in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet zahlreiche Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung sowie schutzwürdige Biotope durch das LANUV NRW ausgewiesen. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Hervorzuheben ist z.B. der Erhaltungszustand der historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung. Es finden sich noch historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe. Weiterhin ist ein historisches Wegenetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen vorhanden. Hinzu kommen als gliedernde Elemente Hecken, Wallhecken und Waldbestände. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Selbstverständlich findet sich die Münsterländer Parklandschaft verbreitet im Münsterland, denn sonst könnte sie nicht den typischen Charakter der Region prägen. Allerdings ist sie nicht (mehr) überall gleich stark ausgeprägt und erhalten und mit einer besonderen Vielfalt der typischen Elemente ausgestattet. Die unterschiedlich intensive Ausprägung bestimmt also die</li> </ol>	P7

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>liche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten. Von diesem Gebot ausgenommen sind gemäß Nr. 6 1) „Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“. Da sich der Standort der durch unsere Mandantschaft geplanten WEA <b>außerhalb</b> der Konzentrationszonen für WEA gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Stadt Borken befindet, fällt dieses Bauvorhaben damit nicht unter die vorgesehene Ausnahmegesetzvorschrift der Nr. 6 1).</p> <p>Die Einwender vermögen nicht zu erkennen, dass sich der Standort der geplanten WEA als besonders schützenswert darstellt, sodass hiermit <b>beantragt wird, diesen aus der Schutzgebietskulisse des LSG „Kulturlandschaft südliches Borken“ auszunehmen.</b> Es ist vorliegend nicht erkennbar, dass die in Nr. 2.2.3 B aufgeführten Schutzzwecke an dem genannten Standort einschlägig sind.</p> <p>So befinden sich die geplanten WEA-Standorte auf offener Flur; sie tangieren damit gerade nicht die als zentrale Eckpfeiler einer Schutzwürdigkeit aufgeführte Erhaltung der Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen. Die Einwender weisen ferner darauf hin, dass mögliche Einwirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild durch umliegende kleinteilige Waldflächen des Standortes erheblich abgemildert werden. So wird durch die vorhandenen Wald- und Baumstrukturen, die sich in der subjektiven Wahrnehmung durchaus positiv auf den WEA-Standort auswirken können, einer Überformung des Landschaftsbildes erfolgreich entgegengewirkt.</p> <p>Einen überdurchschnittlichen Wert der vorherrschenden</p>	<p>Schutzwürdigkeit. Das in Rede stehende Schutzgebiet stellt sich demnach als gut strukturierter Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar, der insbesondere durch seine siedlungsarme Struktur geprägt wird. Dieser Unterschied in der Siedlungsdichte kann dem Hinweis am Ende der Eingabe entgegengehalten werden. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zwischen aufgelockert liegenden Waldflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen sind unverzichtbarer Bestandteil des Erscheinungsbildes der Münsterländer Parklandschaft.</p> <p>Im Übrigen besteht in der Örtlichkeit seit fast 50 Jahren ein Landschaftsschutzgebiet, was zur Erhaltung dieses wertvollen Charakters maßgeblich beigetragen hat. Seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung ist keine landschaftsästhetische Entwertung des Gebietes erfolgt.</p> <p>Die vorgelegten Fotos führen zu keiner anderen Einschätzung. Die Ausweisung der Schutzobjekte folgt ausschließlich fachlichen Argumenten.</p> <p>Siehe auch Ö6.</p> <p>Nach alledem ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auch auf den vom Einwender genannten Flächen angemessen und erforderlich.</p>	
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Landschaft können die Einwender an den Standorten der vier geplanten WEA nicht erkennen. Die von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet erfassten Bereiche erscheinen nämlich keinesfalls schützenswerter als die außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets befindlichen Teilräume. Zur Verdeutlichung legen die Einwender Fotos vor, die eine Willkür bei der Festlegung der Schutzgebietsgrenzen unterstreichen sollen.</p> <p>Es überrascht des Weiteren, dass mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf vornehmlich die „vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“ erhalten und entwickelt werden soll. So ist nicht erkennbar, inwieweit sich der Bereich des vorliegenden Landschaftsschutzgebiets von den nicht unter Landschaftsschutz gestellten Teilen des Außenbereichs der Stadt Borken sowie anderer Münsterländer Kommunen abhebt, die ebenfalls typische Merkmale der Münsterländer Parklandschaft aufweisen. Worin gerade eine besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ liegen soll, wird mit dem Entwurf des Landschaftsplanes jedenfalls nicht deutlich.</p> <p>Der Kreistag des Kreises Borken hat sich in seiner Sitzung vom 11.07.2019 mit dieser Thematik auseinandergesetzt, die die Einwender bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 17.04.2019 angesprochen haben. Er weist dort darauf hin, dass verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten innerhalb des Landschaftsschutzgebiets vorhanden seien (historisch gewachsene Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung, historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe, historisches Wegenetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen, gliedernde</p>		
--	--	---	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Elemente wie Hecken, Wallhecken und Waldbestände). Der Kreistag führt ferner aus, dass diese „Merkmale mit hoher Wertigkeit“ den Charakter der Münsterländer Parklandschaft prägten und das Schutzgebiet sich demnach als gut strukturierter Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft darstelle, der insbesondere durch seine siedlungsarme Struktur geprägt werde. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zwischen aufgelockert liegenden Waldflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen seien unverzichtbarer Bestandteil des Erscheinungsbildes der Münsterländer Parklandschaft.</p> <p>Die Ausführungen des Kreistages <b>sind abzulehnen</b>. Auch aus diesen ergibt sich lediglich, dass es sich bei der vorliegenden Landschaft um einen typischen Bereich der Münsterländer Parklandschaft handelt, der sich aber gerade nicht gegenüber anderen, nicht unter Schutz gestellten Bereichen besonders hervorhebt. Es wird nochmals auf die vorgelegten Fotos verwiesen. Die durch den Kreistag angeführten Kriterien begründen gerade keine Sonderstellung des vorliegenden Landschaftsbereichs, da diese auch andernorts im Münsterland vorliegen, ohne dass es dort zu einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gekommen wäre.</p>		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	Auch die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan Münsterland hat jedenfalls nicht automatisch zur Folge, dass der betreffende Bereich als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen ist. Vielmehr arbeitet der Regionalplan aus nachvollziehbaren Gründen mit einer deutlich weniger detaillierten Betrachtungsweise, sodass auf der Ebene des Landschaftsplans konkret zu prüfen ist, ob sich der betreffende Bereich tatsächlich als so schützenswert darstellt, dass er als Landschaftsschutzgebiet mit den entsprechenden weitreichenden Verbotsfolgen auszu-	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der vorgesehenen Schutzausweisung.</li> <li>2. Der Einwander erkennt, dass es sich bei der Regionalplanung um eine nicht parzellenscharfe Grobplanung handelt. Die Ausweisung von Schutzgebieten im Landschaftsplan basiert zwar u.a. auf den durch den Regionalplan vorgegebenen Suchräumen. Die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen durch den Träger der Landschaftsplanung folgt jedoch der eigenen detaillierten Biotoptypenkartierung und</li> </ol>	P8

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		weisen ist. Daran ändert auch das Vorliegen verschiedener Biotopverbundflächen sowie schutzwürdiger Biotope nichts, denn eine Darstellung als Biotop oder geschützter Landschaftsbestandteil kann auch unabhängig von einer großflächigen Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen.	berücksichtigt in der Örtlichkeit befindliche Strukturen (z.B. Grundstücksgrenzen, Straßen, Gewässer, Säume, Hecken). Wie unter P1 erwähnt, kann die Münsterländer Parklandschaft über punktuelle Schutzkategorien (LB) nicht ausreichend bewahrt werden. Darüber hinaus sind die Wechselbeziehungen zwischen schutzwürdigen Biotopen zu beachten. Diese können nicht über eine isolierte Unterschutzstellung einzelner Objekte gesichert werden.	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	Dem Kreistag kann auch insoweit <b>nicht gefolgt werden</b> , als er davon ausgeht, dass seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung vor fast 50 Jahren keine landschaftsästhetische Entwertung des Gebietes erfolgt sei. Vielmehr hat sich der maßgebliche Charakter ganz erheblich verändert, da ein Großteil des damals existierenden Grünlandes zwischenzeitlich in Ackerflächen umgewandelt wurde. Des Weiteren wurde eine Waldfläche gerodet und eine neue Hofstelle angesiedelt. Schließlich wurde in der Zwischenzeit ein Modellflugplatz in Betrieb genommen. Diese Gesichtspunkte finden in dem Beschluss des Kreistages jedoch keinerlei Berücksichtigung.  Es bleibt also auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Kreistages dabei, dass die Einbeziehung der geplanten WEA-Standorte in die Schutzgebietekulisse des Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ nicht nachvollziehbar ist.	1. Die <b>Äußerungen</b> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird wie folgt entgegnet: 2. Der Charakter des Gebietes hat sich entgegen der Ansicht der Einwender nicht „ganz erheblich“ verändert. Auch Ackernutzung ist Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft. Die Waldfläche, die in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Schaffung <b>eines</b> Aussiedlerhofes entfallen ist, bewirkt keine landschaftsästhetische Entwertung. In einem anderen Fall wurde eine neue Hofstelle im Süden des Plangebietes aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt. Dieser Bescheid hielt einem Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht stand. Der angesprochene Modellflugplatz ist so durch Gehölze eingefasst, dass sich keine negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild ergeben.	P9
6	Ausnahmen	Unter Nr. 6 (1) des Entwurfs des Landschaftsplans findet sich die bereits oben erwähnte Ausnahmenvorschrift für WEA, die allerdings nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes Geltung	1. Die <b>Hinweise</b> , die <b>Ablehnung</b> und die <b>Bitte</b> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Formulierung der Ausnahmeregelung dient der gesetzgeberischen Vorgabe und berücksich-	P10

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>haben soll. Sollte diese Ausnahmenvorschrift in der geplanten Fassung in Kraft treten, so würde sich der Landschaftsplan insoweit als abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam darstellen (zu einem vergleichbaren Fall im Kreis Recklinghausen s. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28.04.2015 – 8 K1399/13).</p> <p>So berücksichtigt die geplante Ausnahmenvorschrift die Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf die Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausreichend, indem sie gerade keine Ausnahmen für WEA außerhalb von Konzentrationszonen zulässt. Die Privilegierung von WEA besteht nämlich dann für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde, wenn diese entweder keine Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgelegt hat oder wenn sich eine solche Planung als unwirksam darstellt. Für solche Fälle greift die Ausnahme nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans aber gerade nicht ein. Vorliegend ist von der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Borken auszugehen, sodass gerade keine wirksame Konzentrationsflächenplanung der WEA besteht. Der vorliegende Landschaftsplan würde damit dazu führen, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich der Stadt außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und Vorranggebiete des Regionalplans faktisch blockiert wäre. Eine Kontingentierung von WEA-Standorten kann aber nur eine gemeindliche Flächennutzungsplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreichen, wenn sie der Windenergie gleichzeitig nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts substanziellen Raum einräumt. Dieses Prinzip würde außer Kraft gesetzt, wenn es mit der praktisch flächendeckenden Unterschutzstellung</p>	<p>tigt die kommunale Selbstverwaltung durch Berücksichtigung der Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinden. Selbst wenn eine Kommune keinen Gebrauch von der Ausweisung von Windenergie-Zonen macht bzw. machen kann, bietet der Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten Regelungsmöglichkeiten im Wege der Erteilung einer Befreiung für solche atypischen Einzelfall-Situationen.</p> <p>Im Übrigen weist dieser Landschaftsplan lediglich rund 45% des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet aus. Der Vorwurf einer flächendeckenden Unterschutzstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz trifft somit nicht zu.</p> <p>Insofern wird nach hiesiger Einschätzung eine Inzidentprüfung im anhängigen Klageverfahren den Landschaftsplan nicht gefährden.</p>	
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz möglich wäre, die Errichtung von WEA innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu blockieren. Diese Thematik spielt vorliegend eine entscheidende Rolle, die Einwender die Errichtung von vier WEA im Außenbereich der Stadt Borken planen und davon ausgeht, dass sich die aktuelle Konzentrationszonenplanung der Stadt Borken als unwirksam darstellt, womit wieder der gesamte Außenbereich für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Die Einwender könnten damit nach der vorliegenden Entwurfsfassung des Landschaftsplans nicht in den Genuss der Ausnahmeregelung nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans kommen.</p> <p>Der Kreistag hat sich in seinem Beschluss vom 11.07.2019 auch mit dieser Thematik beschäftigt, die die Einwender bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 17.04.2019 vorgetragen haben. Dementsprechend sei die Formulierung der Ausnahmeregelung für WEA in allen aktuellen Landschaftsplänen des Kreises Borken enthalten und habe sich in der Praxis bewährt. Sie sei praktikabel und angemessen. Selbst wenn eine Kommune keinen Gebrauch von der Ausweisung von Windenergiezonen mache bzw. machen könne, biete der Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten Regelungsmöglichkeiten im Wege der Erteilung einer Befreiung für solche atypischen Einzelfallsituationen.</p> <p>Die Ausführungen des Kreistages <b>sind abzulehnen</b>. Allein der Verweis auf ähnliche Regelungen in anderen Landschaftsplänen des Kreises Borken begründet nicht die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens. Es geht auch gerade nicht um „atypische Einzelfallsituationen“, sondern vielmehr um den häufig auftretenden Fall, dass</p>		
--	--	---	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>gemeindliche Konzentrationszonenplanungen für WEA aufgrund von Abwägungsmängeln unwirksam sind. So hat das OVG Münster in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener Normenkontrollverfahren zahlreiche gemeindliche Konzentrationszonenplanungen für unwirksam erklärt. Gerade vor dem Hintergrund einer fehlerhaften Schlussbekanntmachung stellt sich vorliegend auch der Flächennutzungsplan der Stadt Borken als offensichtlich unwirksam dar, worauf wir im Rahmen des von uns geführten Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Münster hingewiesen haben.</p> <p>Die geplante Ausnahmeregelung widerspricht also der gesetzgeberischen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und läuft der Erreichung der Klimaziele nach dem Pariser Klimaschutzabkommen sowie der staatlich gewollten Energiewende entgegen. Sie ist deshalb insoweit zu modifizieren, als der Satzteil „Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“ zu streichen ist.</p> <p>Die Einwender <b>machen</b> abschließend auf Folgendes <b>aufmerksam</b>: Sollte der Landschaftsplan keine allgemeine Ausnahme für WEA auch außerhalb von Konzentrationszonen und regionalplanerischen Vorranggebieten schaffen, so würde sich dieser nach unseren obigen Ausführungen als rechtswidrig darstellen. Aufgrund des derzeit laufenden verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsklageverfahrens der Einwender vor dem Verwaltungsgericht Münster wäre deshalb damit zu rechnen, dass der Landschaftsplan im Rahmen der gerichtlich durchzuführenden Inzidentprüfung für unwirksam gehalten würde. Dies hätte dann über diesen Einzelfall hinausgehende Konsequenzen. Es wird darum <b>gebeten</b> auch dies im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.</p>		
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird schließlich darauf <b>hingewiesen</b>, dass die Einwender im Rahmen der Realisierung der von ihnen geplanten WEA dafür Sorge tragen werden, dass so wenig Eingriffe in den Naturhaushalt wie möglich vorgenommen werden. Dabei wird auf jeden Fall die Schutzwürdigkeit von alten, gewachsenen Vegetationsstrukturen berücksichtigt. Ökologische Belange werden intensiv mit der UNB des Kreises Borken abgearbeitet; es besteht z.B. über das Ersatzgeld ein operabler Ansatz, um etwaige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu kompensieren. Ferner ist darauf <b>hinzuweisen</b>, dass im Auftrag der Einwender bereits im Jahr 2015 Kartierungen von Brut- und Rastvögeln in dem Bereich des geplanten Windparks durchgeführt wurden, welche verdeutlichen, dass hier auch keine genehmigungshemmenden Vorkommen geschützter Vogelarten existieren.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen des weiteren Planungsprozesses <b>gebeten</b>.</p>	<p>1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Einwender verweisen auf geltendes Recht bei der Eingriffsregelung. Bezüglich der Vogelkartierungen gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Dieser Themenbereich ist nicht Bestandteil der Landschaftsplanung.</p>	P11

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

<b>Einwender 3</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“	<p>Der Einwender erhebt <b>Widerspruch</b> gegen die Festsetzung auf seinem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 1, Flurstück 103 und 222, als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Der Einwender hat die Flächen für Windkraftanlagen vorübergehend als Acker stillgelegt. Ihm ist die Zusage gegeben worden, dass die Fläche nach Rückbau der Windkraftanlagen wieder in Richtung Ackernutzung erfolgen kann.</p> <p>Die Fläche ist nie als Grünland eingesät worden sondern ist als Acker stillgelegt. Die Fläche ist nie beweidet oder als Wiese geschnitten worden. Die Fläche ist also einfach als Ackerfläche stillgelegt.</p> <p>Der Einwender macht das Angebot, wenn die Fläche in Grünland umgewandelt werden soll, dass er die dabei zu generierenden Ökopunkte nutzen kann.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der <b>Widerspruch</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Die Aufnahme des genannten Grundstückes in das Landschaftsschutzgebiet ist u.a. aufgrund der planerischen Vorgaben aus dem Regionalplan Münsterland fachlich geboten. Darüber hinaus liegt die Fläche in einer Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung laut Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW. Der Bereich wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung als extensiv genutzter Biotopkomplex aufgenommen. Darüber hinaus liegt auf der Fläche eine umgesetzte Kompensationsverpflichtung. Aufgrund der planerischen Vorgaben und der realen Nutzung ist eine Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet geboten.</li> <li>3. Der genannte landwirtschaftliche Status der Fläche (stillgelegter Acker oder Grünland) ist für die Schutzgebietsplanung hier nicht von Bedeutung. Das Flurstück 222 in der Flur 1, Gemarkung Marbeck, existiert nicht. Nach Rücksprache mit dem Einwender bezieht sich die Stellungnahme lediglich auf das Flurstück 103 in der Gemarkung Marbeck, Flur 1.</li> </ol>	P12

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.